

Nutzungsrichtlinie öffentlicher Raum Lokstadt

Erlassen durch Stadtrat am 06.10.21 gemäss GGR-Beschluss vom 21.9.20

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Ziele	2
3	Nutzungsregeln	2
3.1.	Grundlagen	2
3.2.	Rahmenbedingungen	2
3.3.	Nutzungsarten	3
4	Nutzungsbeschrieb	5
4.1.	Dialogplatz (Inbetriebnahme Frühjahr 2021)	5
4.2.	Drehscheibenplatz (Inbetriebnahme voraussichtlich 2025)	6
4.3.	Werkplatz (Inbetriebnahme voraussichtlich 2023)	7
4.4.	Eingangsplatz Jägerstrasse (Inbetriebnahme voraussichtlich Herbst 2021)	8
4.5.	Eingangsplatz Zürcherstrasse (Inbetriebnahme voraussichtlich 2023)	9
5	Beschlussfassung und Überarbeitung	10
6	Begleitgruppe	10
7	Bewilligungen und Kontakte	10
7.1.	Allgemeines	10
7.2.	Strassencafés, Warenauslagen, bediente saisonale Stände, Foodtrucks, Reklametafeln	10
7.3.	Veranstaltungen, Quartierfeste, private Anlässe, Ausstellungen	11
7.4.	Infrastrukturen	11
	Nutzungsplan öffentlicher Raum Lokstadt	12

1 Ausgangslage

In der Lokstadt entsteht einer der urbansten Orte in der Stadt Winterthur. Der Gestaltungsplan bestimmt, dass die öffentlichen Freiflächen eine besonders gute gestalterische Qualität aufweisen und den verschiedenen Nutzungsansprüchen gerecht werden müssen. Die Nutzung des Freiraums als Aufenthalts-, Begegnungs-, Kultur- und Bewegungsort für die Bevölkerung wird teils intensiv und lebendig sowie vielseitig sein, und die verschiedenen Plätze sollen einen spezifischen Charakter entwickeln.

Bei der Gestaltung wurden die Anliegen aus der Bevölkerung berücksichtigt und Nutzungsideen formuliert, welche mit der Umsetzung des öffentlichen Freiraums konkret werden. Gleichzeitig sind die geltenden Nutzungsregeln für den öffentlichen Raum in Winterthur auch für die Nutzungen des öffentlichen Freiraums in der Lokstadt bestimmend.

2 Ziele

Mit dieser Richtlinie sollen die Interessen der Anspruchsgruppen der Lokstadt, die dort leben und arbeiten, sie besuchen und verwalten, aufeinander abgestimmt werden. Dazu werden die Grundsätze beschrieben, wie der Freiraum in der Lokstadt genutzt werden kann, und es werden konkrete Regeln für die Nutzung festgehalten. Dadurch sollen Planungssicherheit für Gesuchstellende und Rechtssicherheit für Betroffenen geschaffen, Nutzungskonflikte minimiert und Bewilligungsfragen vereinfacht werden.

Der beiliegende Nutzungsplan verdeutlicht und verortet die verschiedenen in der Lokstadt erwünschten Nutzungen. Er hat wegleitenden Charakter und soll keine Nutzungen von vornherein ausschliessen.

3 Nutzungsregeln

3.1. Grundlagen

Bei der Einzelfallprüfung in den anschliessenden Bewilligungsverfahren wird diese Richtlinie neben den folgenden Vorgaben und Grundlagen in die Güterabwägung einbezogen:

- Allgemeine Polizeiverordnung vom 26.4.2004 (APV)
- Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8.6.1979 (VBöGS)
- Winterthurer Marktordnung vom 12. Oktober 1983 (1990)
- Öffentlicher Gestaltungsplan "Sulzerareal Werk 1" vom 30. März 2015
- Vereinbarung Implenja – Stadt zur Abtretung Aussenräume an Stadt vom 21. Dezember 2016
- Vorprojekt Freiraum Lokstadt vom März 2017 und Baubewilligungen für Freiraumetappen 1 und 2

3.2. Rahmenbedingungen

Die Nutzungsrichtlinie legt ortsspezifisch fest, wie der Freiraum der Lokstadt genutzt werden kann. Sie formuliert die Bedingungen an den gesteigerten Gemeingebrauch. Gewisse Nutzungen schliessen sich gegenseitig aus, andere können sich über den Tagesverlauf folgen oder überlagern.

Sondernutzungen wie permanente Objekte, Installationen der konzessionierten Plakatierung, bauliche Nutzungen oder Werbeschilder (sog. Stechschilder) sind von dieser Richtlinie ausgenommen und werden im Baubewilligungsverfahren geregelt.

Gemäss der Vereinbarung zur Landabtretung vom 21.12.2016 haben die anstossenden Liegenschaften ein generelles Nutzungsrecht auf einem 2,5 m breiten Band entlang den Fassaden (Bewilligungsverfahren und Gebühren sind vorbehalten). In dieser Richtlinie wird das besondere Nutzungsrecht näher definiert.

Die zur Nutzung vorgesehenen Flächen können aufgrund städtischer Ausstattungen (z.B. Veloständer) und Sicherheitsvorgaben (z.B. Feuerwehrezufahrten und Notausstiege) eingeschränkt werden.

Bezüglich der Benützung von öffentlichem Grund wird gemäss APV eine Gebühr fällig. Es gilt die Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur.

Das ganze Areal ist eine Fussgängerzone mit Fahrverbot. Ausgenommen ist die direkte Zufahrt von der Jägerstrasse über die Robert-Sulzer-Strasse zur Tiefgarage beim Wohnhaus «Krokodil», sowie die oberirdische Anlieferung von 07:00 – 11:00 Uhr und die Hotelvorfahrt für Taxis und Cars in den bezeichneten Bereichen. Velos sind im ganzen Areal gestattet.

3.3. Bewilligungspflichtige Nutzungsarten

Strassencafés

Strassencafés können vor Restaurants auf einem 2,5 m-Streifen betrieben werden. Über diesen Streifen hinausgehende Strassencafés werden im Einzelfall beurteilt.

Tische und Stühle: Die Gestaltung soll pro Strassencafé einheitlich sein. Die Art der Gestaltung und die Anzahl sind mit dem Nutzungsgesuch einzugeben. Hochwertige Materialien werden bevorzugt. Kunststoffmöbel sind zulässig, sofern sie gut gestaltet sind. Wird das Strassencafé nicht betrieben, so sind die Tische und Stühle geordnet zusammen zu räumen; Abdeckblachen müssen das Mobiliar satt umschliessen.

Werbemittel: Es sind pro Betrieb maximal zwei Menütafeln auf der bewilligten Strassencafé-Fläche zugelassen. Die gesamte Werbefläche (Vorder- und Rückseiten aller Tafeln) beträgt maximal 1 m².

Sonnen- und Regenschutz: Flexible Sonnenschirme bis zu einem Durchmesser von 2,50 m sind zugelassen, sofern sie eine Durchgangshöhe von 2,20 m aufweisen. Markisen bedürfen einer Baubewilligung. Werbung ist nicht zugelassen.

Pflanzkübel: Es ist zulässig, die Strassencafé-Fläche ausserhalb des Dialogplatzes mit Pflanzkübeln dezent und einheitlich zu markieren. Die Durchlässigkeit des Strassencafés muss gewährleistet bleiben. Wird das Strassencafé nicht betrieben, so sind die Pflanzkübel wegzuräumen. Die Pflanzen dürfen mit Gefäss maximal eine Höhe von 1,50 m haben.

Vom eigentlichen Restaurant getrennte zusätzliche Buffets, Kühleinrichtungen oder Barelemente sind auf dem 2,5 m-Streifen nicht möglich, können aber auf gewissen Plätzen bewilligt werden. Die Elemente dürfen nicht höher als 1,50 m sein.

Warenauslagen

Geschäfte können während den Geschäftsöffnungszeiten (nicht vor 9.00 Uhr) entsprechend der Breite ihrer Ladenfront auf dem 2,5 m-Streifen eine Verkaufsauslage betreiben. Über diesen Streifen hinausgehende Auslagen werden im Einzelfall beurteilt und bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.

Verkaufsauslagen haben den Zweck, die im Innern angebotene Ware musterhaft vorzuzeigen und sollen einen einheitlichen, ansprechenden Eindruck machen. Sie sind unbedient. Zusätzliche Werbemittel sind nicht zugelassen. Preisschilder dürfen das Format von DIN A4 nicht überschreiten.

Bediente Stände

Bediente Stände können Verkaufs-/Verpflegungsstände oder Informationsstände sein. Sie sind nicht fest installiert und müssen über Nacht abgeräumt werden. Die Gestaltung des Standes ist offen, neben dem eigentlichen Stand ist keine weitere Möblierung zugelassen. Bediente Stände können eine maximale Fläche von 3 m Länge und 2 m Breite haben (§13 VBöGS). Sie werden maximal für ein Jahr bewilligt und können verlängert werden.

Informationsstände dienen der Information über politische, gesellschaftliche oder religiöse Themen und dem Sammeln von Spenden oder Mitgliedschaften.

Markt

Ein Markt kann einmalig als Veranstaltung oder regelmässig erfolgen. Er umfasst mehrere Stände und unterschiedliche Produkte. Die Gestaltung und das Ausmass hängt von der Betreiberin resp. vom Betreiber des Marktes ab und wird in der Bewilligung geregelt.

Foodtrucks

Foodtrucks sind fahrbare Verpflegungsstände, die während weniger Stunden in der Regel zwischen 10 Uhr und 22 Uhr betrieben werden. Die Fläche darf, an der Aussenkante des Wetterschutzes gemessen, maximal 16 m² betragen. Die effektiven Masse richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und werden mit der Bewilligung verfügt. Das dazugehörige Mobiliar kann abschliessend Menütafeln, Sonnenschirme, Stehtische und Barhocker analog den Vorgaben für Strassencafés umfassen.

Reklametafeln

Geschäfte haben die Möglichkeit, eine Reklametafel auf dem öffentlichen Grund aufzustellen. Um unschöne Ansammlungen zu vermeiden ist pro Hausnummer eine Reklametafel zugelassen, die sich in der Regel senkrecht zur und direkt an der Fassade befindet; das Bewilligungsverfahren legt den konkreten Standort fest. Das

Einverständnis der Liegenschaftseigentümerin resp. des Liegenschaftseigentümers muss vorliegen. Die Reklametafeln haben eine maximale Werbefläche von 120 x 80 cm (Vorder- und Rückseite).

Kulturelle Veranstaltungen

Unter kulturellen Veranstaltungen werden ein- oder mehrtätige Festivals, Konzerte, Tanzanlässe u.a. verstanden. Die Grundsätze legen die möglichen Orte fest, die konkrete Ausgestaltung der Veranstaltung wird im Bewilligungsverfahren geregelt (§26, §29 VBöGS).

Veranstaltungen, die primär für ein Produkt werben, sind nicht zugelassen. Werbung im Rahmen des Veranstaltungssponsorings ist möglich, soll aber zurückhaltend erfolgen.

Quartierfeste

Unter Quartierfesten werden mehrstündige Feste von und für das Quartier verstanden. Die konkrete Ausgestaltung des Festes wird im Bewilligungsverfahren geregelt.

Private Anlässe

Private Anlässe sind einmalige Anlässe von wenigen Stunden mit wenigen Teilnehmenden und flexibler Möblierung wie bspw. Hochzeitsapéros oder Geschäftseröffnungen, sofern sie nicht spontan erfolgen, d.h. weniger als zwanzig Minuten dauern (§24 VBöGS).

Strassenmusik

Strassenmusik ist überall in der Lokstadt von 13.30 bis 19 Uhr zugelassen, ausgenommen sonntags. Am gleichen Standort darf pro Tag nur während 20 Minuten aufgespielt werden. Der Standort ist danach um mindestens 100 m zu verlegen. Häuserzugänge sind freizuhalten. Es ist eine Bewilligung erforderlich.

Ausstellungen

Mehrtägige Aktionen ohne Verkaufsabsicht wie bspw. Kunstinterventionen sind grundsätzlich möglich und an gewissen Orten sogar erwünscht. Sie bedürfen einer ordentlichen Bewilligung.

4 Nutzungsbeschreibung

4.1. Dialogplatz (In Betrieb genommen 2021)

Als grösster urbaner Platz der Stadt Winterthur wird der Dialogplatz eine gesamtstädtische Bedeutung haben und sich durch eine grosse Lebendigkeit auszeichnen. Er soll als Piazza von verschiedenen Bevölkerungsgruppen genutzt werden. Verweilen, geniessen, spielen, bewegen sind die primären Bedürfnisse, die hier befriedigt werden. Der Pavillon auf der südlichen Seite soll zu kreativen Aktivitäten und zum Verweilen einladen. Er eignet sich auch für kleinere und mittlere Anlässe und für kulturelle Veranstaltungen. Die «Spielfabrik» auf der nördlichen Seite bietet vielseitige Spielmöglichkeiten für Kindern wie auch Bewegungsangebote für Erwachsene.

Nutzung

Strassencafés und Warenauslagen

Entlang der Gebäude Krokodil, Rocket, Habersack und Bigboy sollen Strassencafés und Verkaufsflächen entstehen und den Charakter der Piazza unterstützen. Unter den Bäumen neben dem Spielplatz soll eine Aussengastronomie betrieben werden. Die Aussengastronomie soll bis 24 Uhr betrieben werden können. Um den offenen Charakter der Erschliessungskorridore und der Plätze neben und unter dem Baumdach zu erhalten, sind für die Aussengastronomie am Dialogplatz keine Pflanzkübel zulässig.

Bediente Stände

In der Mitte des Dialogplatzes sollen Verkaufsstände möglich sein, insbesondere wenn kein Markt stattfindet. Der belebte Ort eignet sich auch für einen Informationsstand. Zur Attraktivitätssteigerung und sozialen Kontrolle soll der Raum südlich des Pavillons durch einen Verkaufsstand oder einen kleinen Foodtruck bespielt werden können.

Markt

Der Raum von der Mitte des Dialogplatzes bis zum Pavillon kann von 7 Uhr bis 22 Uhr durch einen Quartiermarkt mit klassischen Marktständen bespielt werden.

Quartierfeste

Der Pavillon steht der spontanen Nutzung zur Verfügung und soll primär von Anwohnenden für Anlässe reserviert werden können.

Private Anlässe

Der stark öffentlich genutzte Platz eignet sich nur bedingt für private Anlässe. Sie sollen beim und im Pavillon stattfinden.

Ausstellungen

Im Raum von der Mitte des Dialogplatzes bis zum Pavillon sollen verschiedene nicht verkaufsorientierte Nutzungen und mehrtägige Ausstellungen entstehen.

Infrastruktur

- Chaussierter Platz mit Bäumen
- «Spielfabrik» mit Wasserspiel, Sandspielbereich, kleinem Pumptrack, Klettergerüst
- Gedeckter Pavillon als Aufenthaltsort bei der Baumlichtung
- Historischer Dampfkessel als Zeitzeuge
- Asphaltierte Erschliessungskorridore am Rand
- Fixe und mobile Sitzgelegenheiten, Trinkbrunnen
- 3 Anschlusspunkte für Strom (Elektranten) und Frischwasser (ab Hydranten) und zwei für Abwasser
- Veloparkplätze mit Haltebügeln

Besondere Vorschriften

Die chausseerte Fläche unter den Bäumen darf nicht befahren werden.

Auf den Erschliessungskorridoren muss für die Feuerwehr einen Durchgang von 3.5 m freigehalten werden.

4.2. Drehscheibenplatz (Inbetriebnahme voraussichtlich 2028)

Der Drehscheibenplatz ist die grösste Eintrittspforte für den Fuss- und Veloverkehr in das Areal. Er soll schwerpunktmässig als offener Veranstaltungsort und grosser, freier Treffpunkt genutzt werden. Die Anwohnerinnen- resp. Anwohnerdichte ist geringer als an anderen Orten. Durch Nutzungssynergien mit der angrenzende Halle 53 erhält der Platz eine über das Areal hinausgehende Bedeutung als Veranstaltungsort. Der Drehscheibenplatz soll vor allem auch für jüngere Besucherinnen und Besucher attraktiv sein.

Nutzung

Strassencafés und Warenauslagen

Diese Nutzungen sollten für den offenen Charakter des Platzes nicht allzu bestimmend sein. Aus der Eventhalle 53 heraus könnte ein grösseres Strassencafé betrieben werden. Die Betriebszeit für die Aussengastronomie soll bis 24 Uhr dauern.

Bediente Stände

Im Eingangsbereich neben der Drehscheibe sollen sich mehrere Stände, auch Informationsstände ansiedeln können.

Markt

Der Ort eignet sich für einen Markt. Um die vielseitige Nutzung des Platzes nicht allzu sehr einzuschränken, sollen insbesondere einmalige Spezial-Märkte möglich sein.

Foodtrucks

Im Eingangsbereich bei der Strasse Zur Kesselschmiede ist ein Foodtruck-Standort als Ergänzung des bestehenden Angebots denkbar.

Veranstaltungen

Der Drehscheibenplatz eignet sich für grössere Veranstaltungen, Festivals und Konzerte.

Ausstellungen

Es besteht insbesondere im Eingangsbereich Raum für verschiedene nicht verkaufsorientierte Nutzungen bzw. Kunstinterventionen.

Infrastruktur

- Baumbestandene, chaussierte Bereiche, Sitzgelegenheiten und Trinkbrunnen
- Denkmalgeschützte Lok-Drehscheibe
- Grosser, offener Platz, auch als Zugang und Vorbereich zur Event-Halle 53
- Anschlüsse für Strom (Elektrant), Frischwasser (ab Hydrant), Abwasser
- Veloparkplätze mit Haltebügeln
- Wertstoffsammelstelle mit 7 Unterflurcontainern beim Platzeingang an der Strasse zur Kesselschmiede

Besondere Vorschriften

Auf dem Platz muss für die Feuerwehr einen Durchgang von 3.5 m freigehalten werden.

In der Charles-Brown-Gasse entlang Hallen 52/53 ist ein Veloverkehrskorridor zur Zürcherstrasse.

4.3. Werkplatz (Inbetriebnahme voraussichtlich 2024)

Aufgrund der publikumsintensiven Nutzungen u.a. mit Büros, Markthalle, Hotel und ZHAW ist während dem Tag ein starkes Aufkommen an Passanten und Passantinnen und viel Veloverkehr zu erwarten. Der Platz wird primär von der Nutzung der Erdgeschosse geprägt. Der Werkplatz hat lokale Bedeutung.

Nutzung

Strassencafés und Warenauslagen

Der Platz eignet sich für grosszügige Strassencaféflächen oder Warenauslagen. Es sollen die ordentlichen Betriebszeiten für die Aussengastronomie gelten.

Veranstaltungen

Kleinere Konzerte oder Filmdarbietungen sollen abends flexibel auf dem ganzen Platz möglich sein, tendenziell eher im westlichen Teil. Die Koordination mit Veranstaltungen auf dem Drehscheibenplatz muss beachtet werden.

Infrastruktur

- Mit Bäumen bepflanzter, teilweise asphaltierter Platz, Trinkbrunnen, Sitzgelegenheiten
- Anschlüsse für Strom (Elektrant), Frischwasser und Abwasser
- Veloparkplätze mit Haltebügeln

Besondere Vorschriften

Auf dem Platz muss für die Feuerwehr einen Durchgang von 3.5 m freigehalten werden.

4.4. Eingangsplatz Jägerstrasse

Der Eingangsplatz Jägerstrasse liegt im Schnittpunkt von Ernst-Jung- und Emil-Krebs-Gasse. Es ist ein typischer Quartierplatz, den man überquert, wo man sich auch trifft und verweilt. Der Ort soll dem schlichten Gemeingebrauch vorbehalten sein. Er ist für das Quartier bedeutend und soll vor allem Kindern, ihren Eltern und Senioren und Seniorinnen als ruhiger Aufenthaltsort dienen. Dieser Charakter wird durch die dichte Wohnnutzung unterstrichen. Eine öffentlich nutzbare Spielkiste könnte das freie Spiel auf dem Platz und in den angrenzenden Gartenbändern unterstützen.

Nutzung

Strassencafés

Im Bereich der Ernst-Jung- und Emil-Krebs-Gasse sind kleine Strassencafés oder alternative Gastronomie denkbar.

Bediente Stände

Grundsätzlich soll dieser Ort eher frei von kommerziellen Verkaufsangeboten sein. Z.B. ein Eis- oder Marroni-stand könnte am Eingang Seite Jägerstrasse ein mögliches Angebot sein.

Quartierfeste

Der Eingangsplatz und die angrenzenden Gassenräume eignen sich für Quartierfeste.

Privater Anlässe

Der Eingangsplatz und die angrenzenden Gassenräume eignen sich für privaten Anlässe.

Ausstellungen

Kleine temporäre Kunstinstallationen oder Ausstellungen sollen den Ort punktuell bereichern.

Infrastruktur

- Erhöhter, baumbestandener, chaussierter Platz, Trinkbrunnen, Sitzgelegenheiten
- Offene Platzfläche
- Anschlüsse für Strom (Elektrant) und Frischwasser (beim Trinkbrunnen)
- Unterflurcontainer für Haushaltskehricht, Grüngut und Kleinabfall

Besondere Vorschriften

Auf dem Platz muss für die Feuerwehr einen Durchgang von 3.5 m freigehalten werden.

4.5. Eingangsplatz Zürcherstrasse (Inbetriebnahme voraussichtlich 2024)

Der Eingangsplatz Zürcherstrasse ist vom Strassenverkehr geprägt, es ist der einzige Platz ohne direkt angrenzende Wohnnutzung und damit eine einzigartige Nische an der Zürcherstrasse. Mit dem öffentlichen Durchgang durch die Halle Habersack zum Dialogplatz entsteht ein wichtiger Arealzugang, wo die publikumsorientierten Nutzungen in den historischen Hallen, wie z. B. Casino und Gastronomie, als Anziehungspunkt wirken.

Nutzung

Strassencafés

Die Nutzung des Gebäudes Habersack soll auf dem Platz spürbar sein und dem Platz Charakter geben. Eine Strassencafé-Fläche, die in Sommernächten zu einer Openair-Bar ohne Musik wird, ist denkbar. Es sollen insbesondere in den Sommermonaten lange Öffnungszeiten möglich sein.

Foodtrucks

Ein Foodtruck an der Zürcherstrasse kann als Ergänzung des dortigen Angebotes auf die öffentliche Halle und deren Nutzung aufmerksam machen.

Quartierfeste

Der Platz und die anschliessende Ernst-Jung-Gasse sollen von Quartierfesten bis in die Nacht hinein genutzt werden können.

Infrastruktur

- Platz mit chaussierten oder begrünten Bauminseln, Trinkbrunnen, Sitzgelegenheiten
- Anschlüsse für Strom (Elektrant)
- Veloparkplätze

Besondere Vorschriften

Keine

5 Beschlussfassung und Überarbeitung

Aufgrund Art. 31^{bis} Abs. 2, Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur vom 26. April 2004¹ hat der Grosse Gemeinderat den Stadtrat mit Beschluss vom 21.9.2020 zum Erlass der vorliegenden Nutzungsrichtlinie für den öffentlichen Raum in der Lokstadt ermächtigt.

Überdies hat der Grosse Gemeinderat den Stadtrat ermächtigt, sich aus der Entwicklung des Areals ergebende Änderungen der Nutzungsrichtlinie selbständig vorzunehmen.

6 Begleitgruppe

Von der Stadt wird eine Begleitgruppe eingesetzt, in der Eigentümerinnen und Eigentümer, Anwohnende sowie Gewerbetreibende möglichst repräsentativ vertreten sind. Die Begleitgruppe dient als Austauschplattform und hat eine konsultative Rolle. Sie bündelt Anliegen hinsichtlich der Nutzung und unterstützt die Verwaltung bei der Umsetzung der Richtlinie.

7 Bewilligungen und Kontakte

7.1. Allgemeines

Grundsätzlich ist die Verwaltungspolizei für die Nutzung des öffentlichen Raums in der Lokstadt zuständig. Sie leitet die Verfahren für Nutzungsbewilligungen und bezieht, wo nötig, andere involvierte Verwaltungsstellen ein.

Die Bewilligung wird schriftlich erteilt und enthält Auflagen, die bei der Nutzung zu berücksichtigen sind. Der Bewilligungsinhaber haftet für durch ihn oder durch seinen Gebrauch verursachten Schaden am öffentlichen Grund nach Art. 6 VBöGS.

Die Verwaltungspolizei leistet bei Anfragen eine Beratung, informiert über die geltenden Vorschriften und kann mit guten Beispielen ein Projekt unterstützen.

Stadtpolizei Winterthur, Obermühlestrasse 5, 8403 Winterthur

Telefon +41 52 267 58 68, stapo.verwaltungspolizei@win.ch

Montag bis Freitag 8.00 – 17.00, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Alle Gesuchsformulare können unter [Bewilligungen & Formulare — Stadt Winterthur](#) heruntergeladen werden.

7.2. Strassencafés, Warenauslagen, bediente saisonale Stände, Foodtrucks, Reklametafeln

Der Betrieb eines Strassencafés bedarf einer Baubewilligung sowie eines Gastwirtschaftspatentes. Die Baubewilligung ist beim Baupolizeiamt zu beantragen, ein Patentgesuch wird bei der Stadtpolizei mittels des Formulars "Strassencafé auf öffentlichem Grund" beantragt.

Für bediente saisonale Stände, Foodtrucks, Warenauslagen und Reklametafeln werden mit dem Gesuch "Warenauslage oder Werbetafel oder Verkaufsstand vor dem eigenen Geschäft" beantragt. Für kurzfristige Stände gilt das Formular "Informationsstand oder Verkaufsstand oder Promotionsstand".

Den Gesuchen ist ein Plan im Massstab 1:1000 oder grösser beizulegen, der die Nutzung verortet. Der Plan kann unter folgendem Link bezogen und ausgedruckt werden: <https://stadtplan.winterthur.ch/>.

Zudem ist eine ausreichende Beschreibung mit Bildern der privaten Möblierung (Grösse, Gestaltung, Material der Tische und Stühle, des Mobiliars, der Pflanzkübel, Sonnenschirme etc.) beizulegen.

¹ "Der Erlass von Richtlinien für Gebiete ausserhalb der Altstadt bedarf der Ermächtigung durch einen Beschluss des Grossen Gemeinderates."

7.3. Veranstaltungen, Quartierfeste, private Anlässe, Ausstellungen

Das Gesuchformular "Veranstaltungsgesuch" ist vier Wochen vor dem Anlass einzureichen. Es ist in der Regel, insbesondere bei grösseren Anlässen, ein Plan beizulegen, auf dem die räumliche und zeitliche Nutzung des öffentlichen Freiraums bezeichnet ist.

Die Koordination von Veranstaltungen auf dem Drehscheibenplatz und dem Werkplatz erfolgt insbesondere bei schallintensiven Anlässen durch die Verwaltungspolizei.

Werden Beschallungsanlagen eingesetzt, so ist das Gesuch "Veranstaltung über 93 dB(A)" zu verwenden.

Wird eine Laseranlage eingesetzt, so muss dies beim Bundesamt für Gesundheit angemeldet werden (www.bag.admin.ch).

Mit dem Formular "Bestellung Signalisationsmaterial für Veranstaltungen" können fünf Arbeitstage vor dem Anlass Absperrgitter, Tafeln etc. bestellt werden.

Findet eine Festwirtschaft statt oder wird ein Verkaufsstand mit mehr als 10 Sitz- oder Stehplätze aufgestellt, so ist ein Gesuch für ein befristetes "Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes" einzu-geben.

Die Verwaltungspolizei legt bei der Gesuchsbearbeitung fest, ob der Gesuchsteller ein Sicherheitskonzept einzureichen hat. Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 teilnehmenden Personen ist dies bei Gesuchstellung einzugeben.

7.4. Infrastrukturen

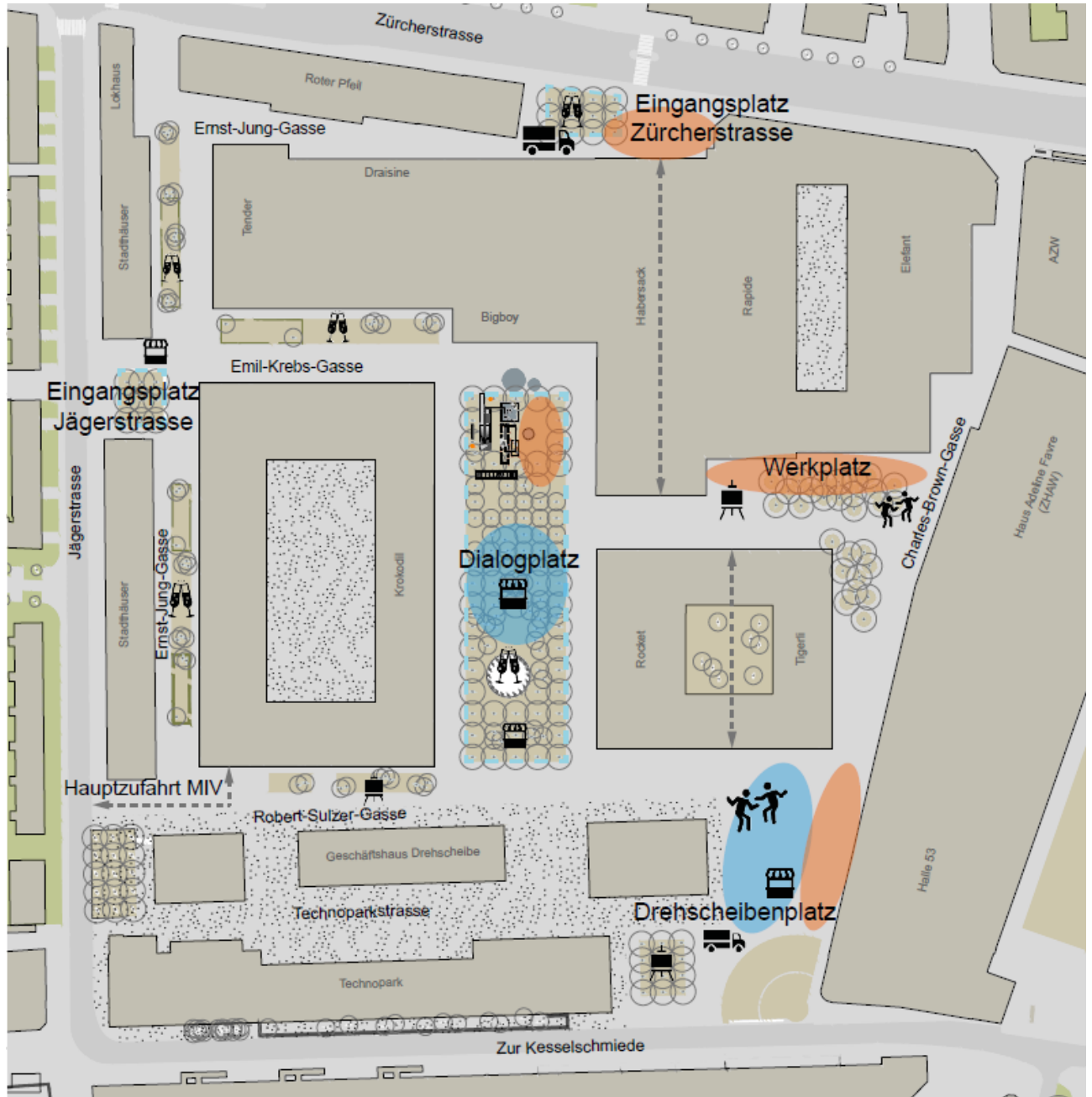
Abfall / Entwässerung: Es sind grundsätzlich immer ausreichend Abfallbehälter aufzustellen und die Abfälle sind gemäss Eidg. Abfallverordnung (VVEA) getrennt zu sammeln. Für die Abfuhr ist grundsätzlich der Veranstalter selbst verantwortlich. Abfalltelefon: 052 267 68 68.

Sofern in der Nähe nicht genügend WC-Anlagen verfügbar sind, sind mobile Toiletten / Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzwasser aus WC-Wagen und Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden. Stadtentwässerung: 052 267 54 52.











Strom / Wasser: Anschlüsse an das öffentliche Stromnetz (052 267 60 37) und an das Wassernetz sind durch Stadtwerk Winterthur (052 267 22 23) ausführen zu lassen.

Nutzungsplan öffentlicher Raum Lokstadt

Der Nutzungsplan verdeutlicht und verortet die verschiedenen in der Lokstadt erwünschten Nutzungen. Er hat begleitenden Charakter und soll keine Nutzungen von vornherein ausschliessen.

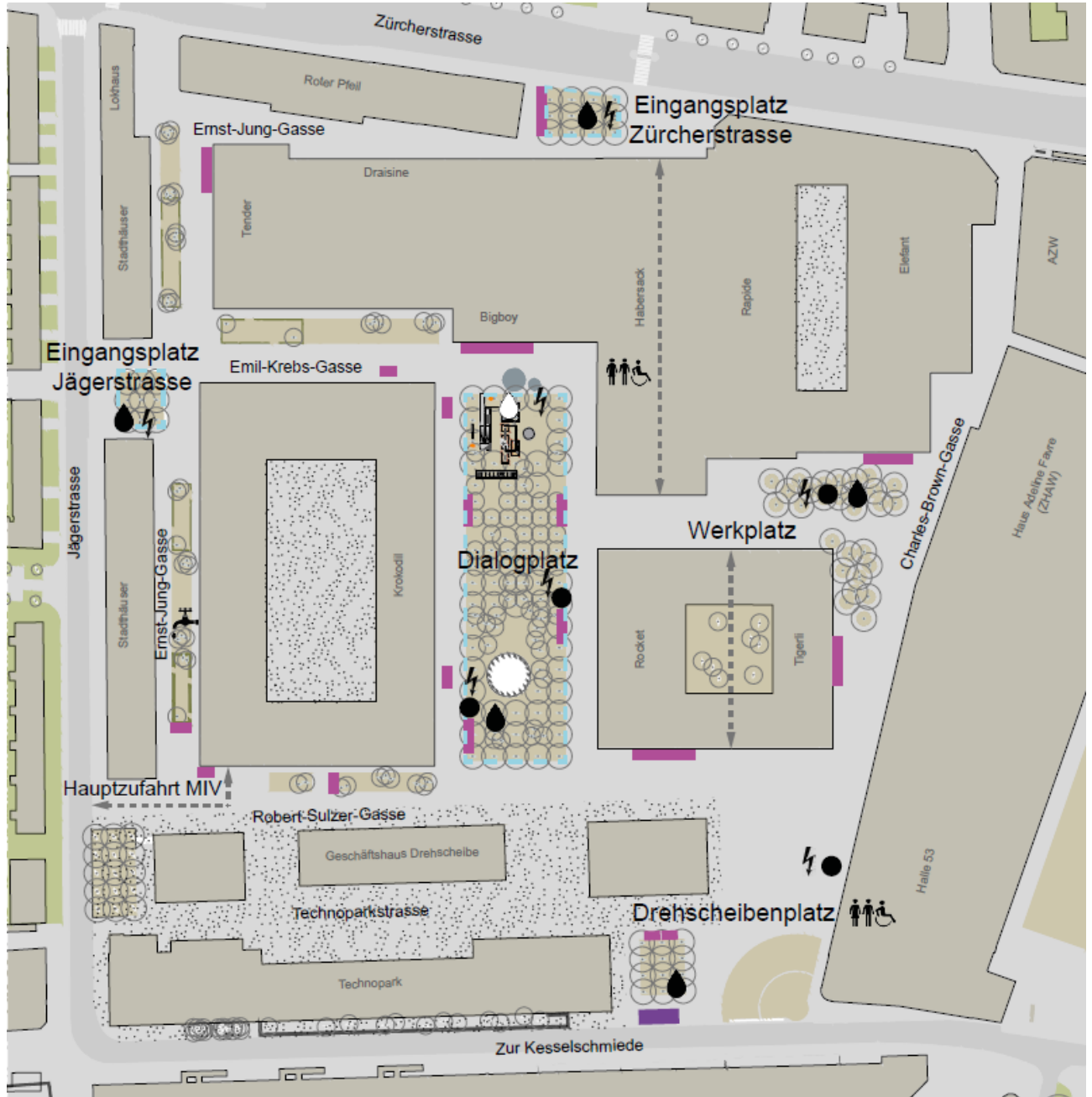


Legende












- | | | | |
|---|-----------------------------|---|-----------------|
|  | Gastrofläche |  | Bediente Stände |
|  | Marktnutzung |  | Foodtruck |
|  | nicht befahrbare Baumfläche |  | Veranstaltungen |
|  | privater Raum |  | Quartierfeste |
|  | öffentlicher Durchgang |  | Ausstellungen |

Infrastrukturplan öffentlicher Raum Lokstadt

Der Infrastrukturplan zeigt die Ausstattung mit den wichtigsten Infrastrukturen im öffentlichen Raum der Lokstadt. Er hat informativen Charakter und keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Legende

- | | | | |
|---|-----------------------------|---|-----------------------|
|  | nicht befahrbare Baumfläche |  | öffentliche Toiletten |
|  | Veloabstellplätze |  | Unterflurelektrant |
|  | Wertstoffsammelstelle |  | Trinkbrunnen |
|  | privater Raum |  | Wasserhahn |
|  | öffentlicher Durchgang |  | Wasserspiel |
| | |  | Abwasserschacht |